

Arbeitsexemplar Rechtsstand 14.12.2015

Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind unterstrichen und hervorgehoben

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Kirchseeon

Der Markt Kirchseeon erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei Kirchseeon ist für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gebührenfrei **sowie Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte**. Für Erwachsene ab 18 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- € pro Jahr erhoben. Steht bei der Anmeldung schon eine endgültige Abmeldung zu einem bestimmten Termin (z.B. wegen Wohnungswechsel) fest, wird die Gebühr in Stufen anteilig erhoben. Die Entleihe der Medien ist während der vierwöchigen Leihfrist, bzw. einwöchiger Leihfrist bei DVDs, gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei). Ab der fünften Woche, bzw. ab der zweiten Woche bei DVDs wird für jede angefangene Woche pro Medium eine Verzugsgebühr in Höhe von 1,00 € bei Erwachsenen und 0,50 € bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben.
- (2) Für die im Wege des bayerischen Leihverkehrs (§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) beschafften Bücher sind vom Entleiher die angefallenen Portokosten für Anforderung, Benachrichtigung und Rücksendung der Bücher als Auslagen zu zahlen. Entstehen dem Markt weitere Unkosten durch Überschreitung der Leihfrist, so gehen sie zu Lasten des Entleihers.
- (3) Die Gebühr für die Vorbestellung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei beträgt je Buch 1,00 DM (ab 01.01.2002 0,50 €). Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises wegen Verlust beträgt 5,00 DM (ab 01.01.2002 2,50 €). Die Abholgebühr gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei beträgt je Botengang 10,00 DM (ab 01.01.2002 5,00 €).
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 entstehen und werden fällig zu Beginn der jeweils angefangenen Woche, die Gebühren nach Abs. 3 mit der Vorbestellung bzw. Abholung.
- (5) Gebührenschuldner ist jeweils der Entleiher.

